

Eine ähnliche Unterstützung erfahren die LPG nach der **Anordnung über die Aufgaben der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Betreuung des LPG- und Privatwaldes** vom 11. Februar 1959 (GBl. S. 121) durch die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe. Die Aufgaben dieser Betriebe sind im Interesse einer systematischen Steigerung der Holzproduktion und der besseren Versorgung der Bedarfsträger mit Produkten der Forstwirtschaft erheblich erweitert worden. Ausdruck der besonderen Mitverantwortlichkeit der Forstwirtschaftsbetriebe für die Festigung des sozialistischen Sektors der Landwirtschaft ist es, daß ihnen die Betreuung des Waldes der LPG übertragen und die Mithilfe bei der Organisation der genossenschaftlichen Bewirtschaftung dieser Wälder zur Pflicht gemacht worden ist. Darüber hinaus obliegt den Betrieben die Anleitung und Kontrolle der privaten Waldbesitzer sowie der juristischen Personen, die Waldflächen bewirtschaften, zur Sicherung der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben. Die Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen werden hierdurch nicht berührt.

Auch von der steuerlichen Seite her wird die Lage der LPG und der GPG und ihrer Mitglieder erleichtert durch die **Anordnung über die steuerlichen Vergünstigungen der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder** vom 4. Februar 1959 (GBl. I S. 116) und durch die **Anordnung über die Verlängerung der steuerlichen Vergünstigungen der LPG und ihrer Mitglieder** vom 29. Januar 1959 (GBl. I S. 112). In den Genuß dieser Vergünstigungen kommen nunmehr alle LPG-Mitglieder, die vor ihrem Eintritt selbständig waren und keine Landwirtschaft betreiben, wie z. B. Gärtner, Handwerker, Gastwirte, und» die von der LPG für eine bestimmte Fläche Bodenanteile erhalten.

Eine sorgfältigere veterinärmedizinische Betreuung der Tierbestände der volkseigenen Güter und, der LPG wird mit der neuen **Anordnung über die staatlichen Tierarztpraxen** vom 24. Dezember 1958 (GBl. 1959 II S. 23) bezweckt. Staatliche Tierarztpraxen sind hiernach vorrangig in den MTS-Bereichen einzurichten, in denen der sozialistische Sektor der Landwirtschaft bereits überwiegt und in denen die zur prophylaktischen Betreuung der Tierbestände erforderliche Anzahl tierärztlicher Praxen noch nicht vorhanden ist. Die Tierärzte in den staatlichen Praxen haben unmittelbar mit den Vorsitzenden der LPG und den Direktoren der VEG und MTS zusammenzuarbeiten und diesen Betrieben in allen veterinärmedizinischen Fragen Anleitung und Unterstützung zu geben<sup>8</sup>.

Die Erkenntnis, daß die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit tierischen Erzeugnissen eine weitere Erhöhung der Viehbestände, vor allem der hochwertigen Zuchtbestände, in Verbindung mit einer planmäßigen Verteilung von Zucht- und Nutzvieh voraussetzt, hat in diesem Quartal zum Erlaß mehrerer Gesetzgebungsakte geführt. An erster Stelle ist hier die **Verordnung über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh** vom 18. Dezember 1958 (GBl. 1959 I S. 5) zu nennen, derzufolge ab 1. Januar 1959 der Zucht- und Nutzviehhandel in allen Bezirken der DDR von den Organen für Erfassung und Verkauf durchgeführt wird. Die Lenkung des Zuchtviehs, darunter namentlich der Vattertiere, wird durch Lenkungskommissionen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und bei den Räten der Bezirke bzw. deren Beauftragten ausgeübt. Die Räte der Bezirke und der Kreise sind für den planmäßigen Ankauf von Zucht- und Nutzvieh, der in der Verordnung näher geregelt ist, sowie für die Verteilung der Tiere in ihrem Bereich verantwortlich<sup>9</sup>. Nach der **Anordnung Nr. 2 über die Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere** vom 9. Februar 1959 (GBl. I S. 164), die zur Sicherung der geplanten Marktproduktion von Schlachtrindern und übrigen Schlachtvieh beiträgt, sind die VEAB verpflichtet, das angebotene, zur Zucht

und Nutzung geeignete Jungvieh vorrangig in LPG umzusetzen. Die Bedeutung der AO liegt vor allem in der sehr eingehenden Festlegung der Bedingungen, nach denen die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Kreise berechtigt sind, für weibliche Kälber und Jungvieh die Schlachtung zuzulassen. Über diese Kälber sind vornehmlich Jungrinder- bzw. Kälbermastverträge abzuschließen. Auch die Vorname von Hausschlachtungen steht unter dem Gebot der Sicherung der Marktproduktion von Schlachtvieh, wie die **Anordnung über die Durchführung von Hausschlachtungen** vom 19. Februar 1959 (GBl. I S. 165) deutlich zeigt. Sie ergänzt und präzisiert die bisherigen Bestimmungen über das Verfahren bei der Bewilligung von Hausschlachtungen<sup>10 11</sup>. Danach kann der Rat der Gemeinde eine angezeigte — an sich nicht genehmigungspflichtige — Hausschlachtung untersagen oder — bei Rindern und Kälbern — die Bewilligung der Hausschlachtung ablehnen, wenn die Erfüllung des Ablieferungssolls an Schlachtvieh im Veranlagungsjahr nicht mehr gewährleistet ist. Speziell die schnellere Steigerung der Schweinebestände der LPG ist das Ziel der **Anordnung über staatliche Zuwendungen bei der Einbringung von Sauen und Jungsauen in LPG** vom 7. Januar 1959 (GBl. I S. 78) — zugleich eine weitere Maßnahme zur Erleichterung des Eintritts von Einzelbauern in die LPG.

Die Bereinigung der Rechtslage auf dem Gebiet der Landwirtschaftsplanung mit dem **Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge** vom 21. Januar 1959 (GBl. I S. 55) hat sich als notwendig erwiesen, da die seinerzeit angeordneten Maßnahmen in der Hauptsache durchgeführt worden sind und die weitere Entwicklung der Landwirtschaft sich auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplans vollziehen wird.

Die **Verordnung zur Aufhebung von Rechtsbeschränkungen aus der landwirtschaftlichen Entschuldung** vom 12. März 1959 (GBl. I S. 175) führt zu einer übersichtlicheren Grundbuchlage, indem sie das Gestrüpp besonderer Forderungs-, Sicherungs- und Gestaltungsrechte lichtet, die in Durchführung des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933 entstanden sind. So werden z. B. Entschuldungseröffnungsvermerke und Entschuldungsvermerke von Amts wegen gelöscht, und bereits eröffnete, aber noch nicht abgeschlossene Entschuldungsverfahren gelten als eingestellt. Vollstreckungen aus dem bestätigten Entschuldungsplan oder aus dem abgeschlossenen Zwangsvergleich sind nicht mehr zulässig. Dagegen bleiben alle übrigen, in der VO nicht genannten Forderungen und Rechte, wie z. B. Entschuldungsdarlehen, Schuldenregelungshypotheken und Betriebsaufbaudarlehen, in ihrem Bestand und ihrem Umfang unberührt.

Zum Abschluß dieses Teiles unserer Übersicht \* sei noch festgehalten, daß inzwischen das Statut für den Beirat für Wasserwirtschaft erlassen worden ist, und zwar mit der **Verordnung über das Statut des Beirates für Wasserwirtschaft und Landeskultur beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik** vom 19. Februar 1959 (GBl. I S. 161). Zu den grundsätzlichen Aufgaben, an deren komplexer Lösung der Beirat maßgeblich mitzuwirken hat, gehört im Rahmen der Sicherung der Wasserversorgung der gesamten Volkswirtschaft auch die Koordinierung von Maßnahmen, die bei der Durchführung volkswirtschaftlich wichtiger Projekte zur Erhaltung der Produktivkraft der Landwirtschaft erforderlich werden.

\*

Nach jahrelangen gesetzgeberischen Vorarbeiten<sup>11</sup> ist eine qualitativ höhere Form der staatlichen Leitung der Wirtschaft nunmehr auch im Bereich eines Staatsorgans gewährleistet, das nach seinen Aufgaben, seiner Struktur und seiner Arbeitsweise in hervorragendem Maße zur Entwicklung sozialistischer Leitungsprinzipien der Wirtschaft beizutragen berufen

<sup>8</sup> vgl. auch VO über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 17. Juli 1958 (G-esetzgebungsübersicht für das m. Quartal 1958, NJ 1958 S. 743).

<sup>9</sup> vgl.-hierzu Linke, Staatlicher Viehhandel hilft den Bauern, Die Wirtschaft 1959 Nr. 14 S. 4.

<sup>10</sup> vgl. auch § 5 der Dritten VO zur Änderung der VO über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 16. Oktober 1958 (GBl. I S. 794).

<sup>11</sup> vgl. Kaiser, Neue Grundsätze des künftigen Verfahrens vor dem Staatlichen Vertragsgericht, NJ 1956 S. 337 ff.